Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

►**B** **DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 343/2011 DER KOMMISSION**

vom 8. April 2011

zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für Wein mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina

(ABl. L 96 vom 9.4.2011, S. 12)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Durchführungsverordnung (EU) 2017/822 der Kommission vom 15. Mai 2017	L 123	1	16.5.2017

▼B

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 343/2011 DER KOMMISSION

vom 8. April 2011

zur Eröffnung und Verwaltung von EU-Zollkontingenten für Wein mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina

Artikel 1

(1) Für Einfuhren von im Anhang aufgeführten Weinen mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina in die Europäische Union werden Zollkontingente zum Nullzollsatz eröffnet.

(2) Der Nullzollsatz wird unter folgenden Bedingungen angewandt:

a) Den eingeführten Weinen liegt ein Herkunftsnachweis gemäß dem Protokoll 2 zum Interimsabkommen und zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen bei;

b) für die eingeführten Weine werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Zollkontingente werden von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten eng zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2011.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M1**

ANHANG

Zollkontingente für in die Europäische Union eingeführte Weine mit Ursprung in Bosnien und Herzegowina

Laufende Nummer	KN-Ccode (1)	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge (in hl) (2)	Zollsatz (3)
09.1528	2204 10 93		Qualitätsschaumwein, anderer als Champagner oder Asti Spumante; anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	25 500	Frei
	2204 10 94				
	2204 10 96				
	2204 10 98				
	2204 21 06				
	2204 21 07				
	2204 21 08				
	2204 21 09				
	ex 2204 21 93	19, 29, 31, 41 und 51			
	ex 2204 21 94	19, 29, 31, 41 und 51			
	2204 21 95				
	ex 2204 21 96	11, 21, 31, 41 und 51			
	2204 21 97				
	ex 2204 21 98	11, 21, 31, 41 und 51			
09.1529	2204 22 10		Anderer Wein aus frischen Weintrauben, in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l aber nicht mehr als 10 l	15 100	Frei
	2204 22 93	11, 21, 31, 41 und 51			
	ex 2204 22 94				
	2204 22 95	11, 21, 31, 41 und 51			
	ex 2204 22 96				
	2204 22 97	11, 21, 31, 41 und 51			
	2204 22 98				
	2204 29 10				
	2204 29 93				
	ex 2204 29 94	11, 21, 31, 41 und 51			
	2204 29 95				

▼**M1**

Laufende Nummer	KN-Ccode (1)	TARIC-Unterposition	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge (in hl) (2)	Zollsatz (3)
	ex 2204 29 96	11, 21, 31, 41 und 51			
	2204 29 97				
	ex 2204 29 98	11, 21, 31, 41 und 51			

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur als Hinweis zu verstehen; maßgebend für die Präferenzregelung nach diesem Anhang ist der Geltungsbereich des KN-Codes. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ ist der KN-Code zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung für die Präferenzregelung maßgebend.

(2) Auf Antrag der Parteien können Konsultationen aufgenommen werden, um die Kontingente durch Übertragung von Mengen aus dem Kontingent für die Positionen ex 2204 22 und ex 2204 29 (laufende Nummer 09.1529) auf das Kontingent für die Positionen ex 2204 10 und ex 2204 21 (laufende Nummer 09.1528) anzupassen. Für das Jahr 2017 gilt das volle Kontingent, unabhängig vom Tag des Inkrafttretens oder des Beginns der vorläufigen Anwendung des Protokolls.

(3) In der Bescheinigung auf dem Dokument VI1 gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 555/2008 der Kommission vom 27. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein hinsichtlich der Stützungsprogramme, des Handels mit Drittländern, des Produktionspotenzials und der Kontrollen im Weinsektor (ABl. L 170 vom 30.6.2008, S. 1) ist die Einhaltung dieser Anforderung wie folgt zu vermerken: „Für die in dieser Bescheinigung aufgeführten Waren werden keine Ausfuhrbeihilfen gewährt.“